

Deutsches, Europäisches und Internationales Flüchtlingsrecht

Nachfragen zur Vorlesung vom 15.12.2014

(Nur zur Selbstkontrolle)

Bitte innerhalb von 5 Minuten ausfüllen!

1. Ist die Todesstrafe mit der EMRK in der ursprünglichen Fassung vereinbar?

2. Was ergibt sich insoweit aus der weiteren Rechtsentwicklung zur EMRK?

3. Worin besteht nach Auffassung des EGMR der wesentliche Unterschied zwischen Folter und unmenschlicher Behandlung?

4. In welcher Entscheidung aus welchem Jahr hat der EGMR entschieden, dass sich aus Art. 3 EMRK ein Refoulement-Verbot ergibt?

5. Mit welchem Urteil hat welches Gericht im Jahre 2009 eine für die Auslegung des Art. 15 lit. c QRL verbindliche Interpretation gegeben?

6. Unter welcher Bedingung können Bürgerkriegsflüchtlinge nach Maßgabe des Urteils, nach dem in Frage 5 gefragt wird, subsidiären Schutz bekommen?

7. Auf welche Fälle, die unter keine andere Norm fallen, findet § 60 Abs. 7 AuslG Anwendung?